

Verbindlicher Zeitplan für die Kirchenvorstandswahlen 2015

(beschlossen von der Kirchenleitung am 12. Dezember 2013)

Ende Februar/Anfang März 2014	Informationen zur KV-Wahl liegen vor: <ul style="list-style-type: none">- Rechtlicher Leitfaden zur KGWO- Materialheft zur Kirchenvorstandswahl- Tagungsangebote der regionalen Ehrenamtsakademien zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl beginnen.
ab Februar 2014	Der Kirchenvorstand arbeitet an den Fragen: Wer sind wir?“ Wofür steht unsere Gemeinde? Welche Kandidatinnen und Kandidaten brauchen wir? Kirchenvorstand wertet seine Arbeit aus. Der Kirchenvorstand stellt Ergebnisse der Kirchengemeinde vor: Unsere Gemeinde steht für!“ Was wir geleistet haben....! Diese Kandidatinnen und Kandidaten brauchen wir!
ab März 2014	Wahlmodul für die Kirchenvorstandswahl ist in KirA integriert.
11. April/14. April – 25./26. April 2014 Osterferien	
ab Mai 2014	Der Kirchenvorstand plant die KV-Wahl, verständigt sich über die Kandidatensuche und legt die Termine fest, die zur inhaltlichen Vorbereitung notwendig sind.
bis 30. Juni 2014	Preisangebot der ECKD für Kirchengemeinden, die eine allg. Briefwahl (§ 19 Abs. 5,6 KGWO) durchführen wollen, liegt vor.
bis zu den Sommerferien	<ul style="list-style-type: none">- Erste Kirchenvorstandssitzung zur Vorbereitung der Wahl- Festlegung der Zahl KV-Mitglieder (§ 7 Abs. 3 KGWO)- Entscheidung darüber, ob Wahl als Bezirkswahl gemäß § 9 KGWO und in welcher Form (Abs. 2, 3) stattfindet- Entscheidung, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden soll (§ 19 Abs. 5 KGWO)
28. Juli – 5. September 2014 Sommerferien	
nach den Sommerferien	Zweite Kirchenvorstandssitzung zur Vorbereitung der Wahl: <ul style="list-style-type: none">- spätestens zu diesem Termin erfolgt die Bildung eines Benennungsausschusses (§ 5 KGWO)- Festlegung von Wahllokal und Wahlzeit (§ 17 KGWO)
im September 2014	Material zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit steht zur Verfügung: „Die Einladung zum Mitmachen. Menschen für eine Kandidatur gewinnen. Den Wahlvorschlag erstellen.“
ab 1. September bis 15. Dezember 2014	Gemeinden erfassen Ihre „Wahlangaben“ im Wahlmodul des Meldewesens: <ul style="list-style-type: none">- Wahllokal und Wahlzeit- bei evtl. Bezirkswahl:<ul style="list-style-type: none">• Erfassung der straßenmäßigen Aufteilung• Zuordnung umgemeindeter Gemeindeglieder in die entsprechenden Bezirke Hotlineservice der ECKD steht für Fragen zur Verfügung.

im September 2014	Sitzung des Benennungsausschusses zur Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags (§§ 6 und 10 KGWO). Entscheidung über die Aufnahme Jugenddelegierter in den Wahlvorschlag (§ 6 Abs. 1a KGWO) und Festlegung der zu wählenden Anzahl.
Anfang Oktober 2014	Kirchenvorstandssitzung zur Vorbereitung der Gemeindeversammlung (§ 10 Abs. 3 KGWO). Bei der Aufstellung Jugenddelegierter beachten, dass keine getrennten Gemeindeversammlungen möglich sind (§ 10a Abs. 3 KGWO).

20. Oktober –2. November 2014

Herbstferien

Anfang November 2014	Einladung zur Gemeindeversammlung und Bekanntgabe der vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10 Abs. 3 KGWO). Sollen Jugenddelegierte gewählt werden, auf diese Wahl besonders hinweisen.
Mitte November 2014 bis 1. Februar 2015	Gemeindeversammlung zur Vorstellung und Ergänzung des vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10 Abs. 4 KGWO). Wahl der Jugenddelegierten, wenn sie im vorläufigen Wahlvorschlag des Benennungsausschusses enthalten sind (§ 10a Abs. 1 KGWO). Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der Jugenddelegierten.

23. Dezember 2014 –7/11. Januar 2015

Weihnachtsferien

anschließend	Abschluss der Arbeit des Benennungsausschusses: <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung, den Wahlvorschlag zu ergänzen (§ 10 Abs. 5, 6 KGWO) - Feststellung des ergänzten Wahlvorschlags und Übergabe an den Kirchenvorstand
ab Januar 2015	Material zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit steht zur Verfügung: „Den Wahltag vorbereiten und gestalten. Wählerinnen und Wähler mobilisieren. Die Kirchenvorstandswahl öffentlich bekannt machen.“
bis Mitte Februar 2015	Kirchenvorstandssitzung zur Bildung eines Wahlvorstands (§ 15 KGWO).
bis Sonntag 15. Februar 2015	Ergänzter Wahlvorschlag wird im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zur Einsichtnahme veröffentlicht (§ 11 KGWO).
bis Montag 23. Februar 2015	Ablauf der Frist von einer Woche zur Einsichtnahme in den Wahlvorschlag (§ 11 KGWO).
bis 27. Februar 2015	Vorlage der Wahlunterlagen zur Prüfung an DSV (§ 12 KGWO).
anschließend	Auftragserteilung für Druck der Wahlzettel durch den Kirchenvorstand nach Prüfung durch den DSV.
bis 20. März 2015	Versand der Wählerverzeichnisse und Versand der Wahlbenachrichtigungskarten durch die ECKD (§ 13 KGWO). Versand der Briefwahlunterlagen – <u>nur</u> bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Abs. 5 KGWO).
bis spätestens 29. März	Hinweis der Gemeindemitglieder auf Einsichtsmöglichkeit in das

2015 Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KGWO).

März/April 2015 Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahlhandlung durch den Kirchenvorstand im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise (§ 17 Abs. 3 KGWO).

26./30. März – 12. April 2015

Osterferien

bis Montag 13. April 2015 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§14 KGWO) Ende der Auskunftspflicht, mit welchen Angaben die Gemeindeglieder im Wählerverzeichnis stehen (§ 3 Abs. 2 KGWO). Wählerverzeichnisse sind in der Kirchengemeinde ggf. selbstständig zu korrigieren (§ 3 Abs. 3 KGWO).

Freitag 24. April 2015 Ende der Frist für Anträge auf Briefwahl (§ 19 Abs. 2 KGWO).

Sonntag, 26. April 2015 Allgemeiner Wahltermin

Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist (§ 15 Abs. 2 KGWO) und das vorläufige Wahlergebnis festzustellen. Danach ist die Arbeit des Wahlvorstands beendet.

bis spätestens 15. Mai 2015 Kirchenvorstandssitzung zur Prüfung des Wahlverfahrens und Feststellung des Ergebnisses, auch der Wahl von Jugenddelegierten (§ 21 Abs. 1 KGWO). Falls Feststellung der Ungültigkeit der Wahl, Übersendung der Unterlagen an den DSV zur Entscheidung (§ 21 Abs. 2 KGWO).

bis spätestens Sonntag 17. Mai 2015 Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses - auch der Jugenddelegierten - durch den Kirchenvorstand und Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise mit Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit an den Kirchenvorstand (§ 22 Abs. 1 und 2 KGWO).

nach einer Woche (spätestens Montag 25. Mai 2015) Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis (§ 22 Abs. 2 KGWO).

bis spätestens Anfang Juni 2015 Zeitraum für Beratung und Stellungnahme des Kirchenvorstands über eingegangene Einsprüche und unverzügliche Vorlage an DSV (§ 22 Abs. 3 KGWO).

bis spätestens 6. Juli 2015 Schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung des DSV über Einsprüche an die Beteiligten (§ 22 Abs. 4 KGWO).

nach zwei Wochen (bis spätestens 20. Juli 2015) Ablauf der Klagefrist von zwei Wochen für Klagen beim Kirchengemgericht (§ 22 Abs. 5 KGWO). Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 22 Abs. 5 Satz 3 und 4 KGWO).

27. Juli – 6. September 2015

Sommerferien

bis 1. September 2015 Die Vorbereitung der Geschäftsübergabe durch die amtierenden KV-Vorsitzenden. Ein Übergabeprotokoll steht im Internet zur Verfügung.

1. September 2015 Beginn der Amtszeit des neu gewählten Kirchenvorstandes (§ 24 Abs. 1 KGO).

„Handbuch für den Kirchenvorstand“ liegt vor.
Tagungsangebote der regionalen Ehrenamtsakademien zum
Beginn der neuen Amtszeit stehen zur Verfügung.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 6./13. September 2015 | Einführung der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder (§ 24 Abs. 1 KGO) im Gottesdienst. |
| bis 15. September 2015 | Konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes (§ 26 KGO). |
| bis 15. September 2015 | Der DSV teilt dem Kirchenvorstand die Anzahl der von der Kirchengemeinde zu wählenden Gemeindeglieder der Dekanatsynode mit. |
| 10. Oktober 2015 | EKHN-Tag in Gießen
Begrüßung der neugewählten Kirchenvorstände |
| 19. Oktober – 31. Oktober 2015 | Herbstferien |
| bis 1. November 2015 | Wahl von Vorsitz und Stellvertretung im Kirchenvorstand (§ 27 Abs. 1 KGO). |
| danach | Die Geschäftsübergabe an die neugewählten Kirchenvorstandsvorsitzenden wird durch den DSV begleitet. |
| bis 1. Dezember 2015 | Wahl der Gemeindeglieder für die Dekanatsynode. |